

Anlage 1 zur Vorlage

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 126.1 Dresden-Klotzsche Nr. 3 Königsbrücker Straße / Ost 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126

Vom 20..

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3018, 3081) sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 102, 112) ???und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323,325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am20.. über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 Dresden-Klotzsche Nr. 3 für das Gebiet Königsbrücker Straße / Ost bestehend aus dem Satzungstext beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 126 wird wie folgt geändert:

§ 1 Zeichnerische Festsetzungen:

Im Rechtsplan, Blatt 2 von 6 wird für das **Baugebiet 4** die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Maßgebend ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1000, welche als Anlage beigefügt ist.

§ 2 Textliche Festsetzungen:

Die Festsetzung Nr. I. 1.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„**Gliederung nach der Art der zulässigen Nutzungen und Nutzungsarten** (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO)

In den Teilgebieten GE 1/GE 2/GE 3 (Baugebiet 2) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Anlage 1 zur Vorlage

Satzungstext

Fassung vom: 20.11.2009

Seite 2 von 2

In den Teilgebieten GE 5 und GE 6 (Baugebiet 1) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Forschungslabore und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilgebieten GE 5 und GE 6 (Baugebiet 1) auch Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

Die Festsetzung I. 1.3 wird wie folgt in den textlichen Festsetzungen ergänzt:

„Allgemeines Wohngebiet , Baugebiet 4 (§ 4 BauNVO)

Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) sind nicht zulässig.“

Die Festsetzung Nr. I. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB)

Schallschutz

Im Baugebiet 4 müssen an den bezeichneten Fassaden die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend den bezeichneten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 ausgebildet werden.

Räume mit besonders sensiblen Nutzungen sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftung in dem erforderlichen Bauschalldämmmaß auszustatten.“



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung bestehend aus dem Satzungstext und den zeichnerischen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin